

## Ärztliche Untersuchung und psychiatrische Testverfahren (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG) – Unterschied psychiatrische Testverfahren und psychologisch-diagnostische Testuntersuchungen (§ 34 und § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG)

1. Wendet der Sachverständige nicht (mehr oder weniger aufwendige) psychologische, sondern einfache und standardisierte psychiatrische Testverfahren zur Bewertung bzw Einordnung von psychiatrischen Leiden an, dann handelt es sich bei diesen „psychodiagnostischen“ Tests um integrierte Teile der Exploration und um eine selbstverständliche Voraussetzung für die Erstattung eines fundierten psychiatrischen Gutachtens. Derartige Tests sind mit der Pauschalgebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mitabgegolten und nicht gesondert zu vergüten. Hier: MADRS-Fragebogen und SOFAS-Bewertungsskala.
- 2- Daran haben weder die mit 1. 1. 2007 noch die mit 1. 1. 2011 in Kraft getretenen Novellen der Ärzteausbildung für das Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin etwas geändert. Diese im Rahmen einer psychiatrischen Untersuchung zur näheren Bewertung bestimmter Leiden notwendigen Tests sind unselbständiger Teil der insgesamt wohl besonders zeitaufwendigen Untersuchung und rechtfertigen die Anwendung des pauschalen Mühewaltungstarifs nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG, von dem die Leistungen dann aber auch umfasst sind.
3. Jedoch gehören nicht alle psychodiagnostischen Tests zum Standardumfang einer psychiatrischen Untersuchung. Nimmt der psychiatrische Sachverständige in besonderen Fällen auch solche psychodiagnostischen Tests vor, die nicht zur psychiatrischen Alltagspraxis gehören (etwa psychologisch-diagnostische Testuntersuchungen), dann sind diese Leistungen gesondert zu honorieren. Psychologie und psychologische Diagnostik haben sich losgelöst von der Psychiatrie in zuneh-

mender Spezialisierung zu vollständigen Fächern entwickelt, sodass psychologische Testungen nicht als bloß unselbständige Teile einer psychiatrischen Untersuchung verstanden werden können.

### OLG Linz vom 26. November 2019, 12 Rs 105/19p

Mit Beschluss vom 24. 9. 2018 bestellte das Erstgericht den Rekurswerber zum Sachverständigen und beauftragte ihn im vorliegenden Verfahren auf Gewährung der Berufsunfähigkeitspension mit der Erhebung des Befundes und der Erstattung eines Gutachtens über den Krankheitszustand und die Leistungsfähigkeit des Klägers.

In Entsprechung dieses Auftrags führte der Sachverständige als Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin am 13. 6. 2019 die eigene Untersuchung des Klägers durch und erhob dabei in der Montgomery Asberg Depression Rating Scale (MADRS) einen Score von 16, was einer leichten depressiven Verstimmung entspricht. In der von 1 (dauernd beeinträchtigt) bis 100 (sehr gut) reichenden Skala zur Erfassung des sozialen und beruflichen Funktionsniveaus (SOFAS) erhob der Sachverständige einen Wert von 63. Für die Durchführung dieser beiden psychiatrischen Testuntersuchungen verzeichnete der Sachverständige – zusätzlich zur pauschalen Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG für die psychiatrische Untersuchung samt Befund und Gutachten – die Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG in Höhe von € 39,70 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Die Beklagte sprach sich in ihrer Äußerung gegen die (kumulative) Berücksichtigung dieser Gebühr für die psychiatrischen Testuntersuchungen aus, weil deren Durchführung dem aktuellen Ausbildungsinhalt zum Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin entspreche und damit zu den vom Sachverständigen allgemein zu erwartenden Fertigkeiten gehöre.

In seiner Gegenäußerung führte der Sachverständige aus, ohnedies weniger als den „PVA-Tarif“ verrechnet zu haben. Die Fertigkeiten im psychiatrischen Testverfahren seien erst nach Abschluss seiner eigenen Facharztausbildung im Jahr 1990 in die Ausbildungsordnung aufgenommen und ihm daher gar nicht vermittelt worden, sodass er sich die entsprechenden Fertigkeiten selbst aneignen habe müssen. Daraus leitet der Sachverständige einen Anspruch auf gesonderte Honorierung der von ihm durchgeführten psychiatrischen Testverfahren ab.

Das Erstgericht bestimmte die Gebühren des Sachverständigen für die psychiatrische Untersuchung samt Befund und Gutachten nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mit € 116,20 ohne gesonderte (zusätzliche) Honorierung der beiden im Rahmen der Untersuchung durchgeführten psychiatrischen Testuntersuchungen, die integrierter Teil der Exploration und geradezu selbstverständliche Voraussetzung für die Erstattung eines fundierten psychiatrischen Gutachtens seien und daher von der dem Gebührenbeschluss zugrunde gelegten pauschalen Mühewaltungsg Gebühr mitumfasst würden.

Dagegen richtet sich der nicht näher ausgeführte Rekurs des Sachverständigen mit dem Abänderungsantrag auf Bestimmung seiner Gebühren im verzeichneten Ausmaß.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Sachverständige verweist lediglich darauf, dass nach logischem Denken eine Ausbildungsordnung, die erst mehr als 20 Jahre nach Abschluss der eigenen Facharztausbildung beschlossen worden sei, nicht rückwirkend auf seinen Gebührenanspruch angewendet werden könne.

Damit gelingt es dem Sachverständigen schon deshalb nicht, stichhaltige Argumente gegen die angefochtene Gebührenentscheidung vorzubringen, weil es auf die von der Beklagten in ihrer Gebührenäußerung ins Treffen geführte, im Laufe der Zeit mehrmals geänderte Ausbildungsordnung zum Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin für den Gebührenanspruch des Sachverständigen gar nicht entscheidend ankommt.

Zwar hat die Rechtsprechung – ausgehend von der gefestigten Judikatur, wonach mit der Gesamtgebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG auch jene psychodiagnostischen Tests, die integrierter Teil der Exploration und geradezu selbstverständliche Voraussetzung für die Erstattung eines fundierten psychiatrischen Gutachtens sind, abgegolten werden und daher in der Regel nicht gesondert zu vergüten sind (RIS-Justiz RS0059366) – auf die mit 1. 1. 2007 in Kraft getretene neue Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 (ÄAO 2006), BGBl II 2006/286, sowie die auf entsprechende am 1. 2. 2007 in Kraft getretene Verordnung der Österreichischen Ärztekammer Bezug genommen und daraus abgeleitet, dass vom psychiatrischen Sachverständigen selbst durchgeführte psychologische Testuntersuchungen gesondert zu entlohnen sind, weil die Fähigkeit zur Durchführung psychiatrisch-psychologischer Testuntersuchungen nicht weiterhin Ausbildungsinhalt des Fachgebiets Psychiatrie und Psychotherapeuti-

sche Medizin sei (12 Os 22/10t; RIS-Justiz RS0125844). Das Rekursgericht folgte in mehreren Entscheidungen – undifferenziert zu verschiedenen psychodiagnostischen Testverfahren – dieser neuen Judikatur.

Nachdem mit Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr 6/2010, veröffentlicht am 22. 12. 2010, mit Wirkung ab 1. 1. 2011 die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ärzteausbildung im Bereich des Sonderfachs Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (Anlage 37) neuerlich und insofern geändert worden war, als nun auch wieder Erfahrungen und Fertigkeiten bei der Anwendung standardisierter und strukturierter psychiatrischer Erhebungsinstrumente verlangt werden, knüpfte das Rekursgericht mit der Entscheidung 12 Rs 71/11i wieder an die eingangs zitierte Rechtsprechung an und schrieb den Rechtssatz RIS-Justiz RS0059366 erneut fort (zuletzt OLG Linz 11 Rs 61/13i; vgl auch *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 43 GebAG E 74, und die dazu von *Krammer* vorgebrachte Kritik in SV 2012/1, 32).

Diese Kritik ist insoweit berechtigt, als nicht jede Modifikation des ärztlichen Ausbildungsrechts zu einer Änderung des Gebührenanspruchs der psychiatrischen Sachverständigen führen kann, insbesondere nicht hinsichtlich jener bewährten Sachverständigen, die – wie der Rekurswerber – ihre Ausbildung längst vor den letzten (oben dargestellten) Novellen abgeschlossen haben.

Daraus ist für den Rekurswerber aber nichts zu gewinnen, weil es sich im vorliegenden Fall nicht um (mehr oder weniger aufwendige) psychologische, sondern um einfache und standardisierte psychiatrische Testverfahren zur Bewertung bzw Einordnung von psychiatrischen Leiden handelt. Solche „psychodiagnostische“ Tests sind integrierter Teil der Exploration und selbstverständliche Voraussetzung für die Erstattung eines fundierten psychiatrischen Gutachtens, sodass sie im Sinne des Rechtssatzes RIS-Justiz RS0059366 mit der Pauschalgebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG mitabgegolten und nicht gesondert zu vergüten sind. Daran haben weder die mit 1. 1. 2007 noch die mit 1. 1. 2011 in Kraft getretene Novellen der Ärzteausbildung für das Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin etwas geändert. Und unabhängig vom jeweiligen Stand des Ärzteausbildungsrechts verfügt der Rekurswerber schon seit vielen Jahren unstrittig über jene Erfahrungen und Fertigkeiten zur Durchführung von solchen (einfachen) psychiatrischen Testverfahren, wie sie von einem gerichtlich beeideten psychiatrischen Sachverständigen in der Regel auch erwartet werden können. Diese im Rahmen einer psychiatrischen Untersuchung zur näheren Bewertung bestimmter Leiden notwendigen Tests sind unselbständiger Teil der insgesamt wohl besonders zeitaufwendigen Untersuchung und rechtfertigen die Anwendung des pauschalen Mühewaltungstarifs nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG, von dem die strittigen Leistungen dann aber auch umfasst sind.

Daran haben die Entscheidungen 12 Os 22/10t und 14 Os 114/11m (RIS-Justiz RS0125844) nichts geändert, zumal es dort nicht um (einfache) psychiatrische Testuntersuchungen, sondern jeweils um entsprechend aufwendige psychologische bzw. psychologisch-psychodiagnostische Testuntersuchungen im Rahmen einer psychiatrischen Untersuchung ging. Auf diesen Unterschied zielt im Ergebnis auch die Kritik von *Krammer* in seiner Glosse SV 2012/1, 32 ab: Alltagspraxis bei psychiatrischen Untersuchungen ist demnach, dass notwendige oder zweckmäßige psychodiagnostische Tests nur zum Teil – wie die hier zu beurteilenden einfachen psychiatrischen Testuntersuchungen – von auf diesem Gebiet erfahrenen psychiatrischen Gerichtssachverständigen selbst durchgeführt werden, teils werden diese Leistungen aber durch Psychologen erbracht und ausgewertet. Deren Ergebnisse werden dann im psychiatrischen Gutachten mitberücksichtigt. Dieser Umstand belegt, dass nicht alle psychodiagnostischen Tests zum Standardumfang einer psychiatrischen Untersuchung gehören. Nimmt der psychiatrische Sachverständige daher in besonderen Fällen auch solche psychodiagnostischen Tests vor, die nicht zur psychiatrischen Alltagspraxis gehören, etwa psychologisch-diagnostische Testuntersu-

chungen, sind diese Leistungen im Einklang mit *Krammer* (aaO) und den oben zitierten OGH-Entscheidungen gesondert zu honorieren. Für die selbständige Bedeutung dieser Tests spricht insbesondere auch, dass sich die Psychologie und psychologische Diagnostik losgelöst von der Psychiatrie in zunehmender Spezialisierung zu vollständigen Fächern entwickelt haben und daher auch psychologische Testungen nicht als bloß unselbständige Teile einer psychiatrischen Untersuchung verstanden werden können (in diesem Sinn auch OLG Wien 9 Rs 54/12w). Um solche in entsprechenden Fällen kumulativ zu honorierende (entsprechend aufwendige) psychologische Testverfahren bzw. um eine psychologische Diagnostik geht es bei den hier zu beurteilenden einfachen und zur Alltagspraxis gehörenden psychiatrischen Tests in Form eines bloßen Fragebogens (MADRS) bzw. der Anwendung einer Bewertungsskala (SOFAS) gerade nicht, sodass dem Rekurswerber dafür – über die pauschale Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG hinaus – keine gesonderte Vergütung zusteht.

Der Rekurs muss aus diesen Gründen erfolglos bleiben.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.